

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### 8.

### Ordnung zur Verleihung Kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen

#### Präambel

§ 1 Auf Grundlage der bisherigen Praxis der Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrentiteln in der Diözese Graz-Seckau sowie der geltenden universalkirchlichen und diözesanen Reglements, wie sie insbesondere in der Instruktion des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit über die Verleihung päpstlicher Auszeichnungen vom 13.05.2001, Prot. N. 16.846/ON, niedergelegt sind, wird folgende Ordnung für die Verleihung diözesaner und die Antragstellung für päpstliche Auszeichnungen erlassen.

#### Grundsätze

§ 2 (1) Der Diözesanbischof verleiht das Ehrenzeichen der Diözese Graz-Seckau nach Maßgabe dieser Ordnung an Einzelpersonen. Das Ehrenzeichen der Diözese Graz-Seckau ist eine Brustdekoration, die aus Behang und Band besteht. Der in Silber ausgeführte Behang in Gestalt eines Kantenwürfels zeigt auf der Vorderseite ein aufrechtes, ausgebrochenes Balkenkreuz, in dessen Mittelpunkt ein kreisrundes Medaillon mit dem Wappen der Diözese Graz-Seckau, nur das Wappenschild rot emailliert, umlaufend um das Medaillon der Schriftzug „Diözese Graz-Seckau“ in Großbuchstaben, auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um die Diözese Graz-Seckau“ in Großbuchstaben. Das Band zeigt die Farben Weiß und Grün auf gelbem Grund. Der Behang wird von Frauen am maschenartig vernähten Band getragen, von Männern am Dreiecksband.

(2) Der Diözesanbischof erbittet nach Maßgabe dieser Ordnung und der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Ordnungen beim Apostolischen Stuhl für Einzelpersonen

- a) die Verdienstmedaille „Bene merenti“, deren Behang eine Medaille mit dem Bild des regierenden Papstes bildet,

#### INHALT

#### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

8. Ordnung zur Verleihung Kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen

#### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

#### III. MITTEILUNGEN

6. Laisierung Mag. Karol Pytraczyk  
7. Ritter-Orden – Hinweis  
8. Zulassungsfeier Erwachsenenkatechumenat

- b) das Kreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“, dessen Behang ein goldenes Kreuz mit dem Bild des Heiligen Petrus und des Heiligen Paulus bildet,
- c) den „Silvesterorden“, dessen Behang ein achtzackiges, goldenes, weiß emailliertes Kreuz mit dem Bild des Heiligen Papstes Silvester bildet, wobei dieser Orden in den Graden „Ritter“ und „Dame“, „Komtur“ und „Komturdame“, „Komtur mit Stern“ und „Komturdame mit Stern“ sowie „Ritter vom Großkreuz“ und „Dame vom Großkreuz“ verliehen werden kann,
- d) den „Gregoriusorden“, dessen Behang ein achtzackiges, goldenes, rot emailliertes Kreuz mit dem Bild des Heiligen Gregor des Großen mit Taube bildet, wobei dieser Orden in den Graden „Ritter“ und „Dame“, „Komtur“ und „Komturdame“, „Komtur mit Stern“ und „Komturdame mit Stern“ sowie „Ritter vom Großkreuz“ und „Dame vom Großkreuz“ verliehen werden kann.

(3) Der Diözesanbischof verleiht nach Maßgabe dieser Ordnung an Kleriker die bischöflichen Ehrentitel

- a) „Geistlicher Rat“,  
b) „Konsistorialrat“ sowie  
c) „Ehrendomherr“ (auch „Ehrendomkapitular“ oder „Ehrenkanonikus“ genannt).

(4) Der Diözesanbischof erbittet nach Maßgabe dieser Ordnung vom Apostolischen Stuhl für Priester die päpstlichen Ehrentitel

- a) „Kaplan seiner Heiligkeit“ („Monsignore“),
- b) „Ehrenprälat seiner Heiligkeit“ („Prälat“) sowie
- c) „Apostolischer Protonotar (super numerum)“.

(5) Allfällige weitere kirchliche Ehrenzeichen und Ehrentitel beantragt, verleiht oder überreicht der Diözesanbischof nach den dafür jeweils geltenden Bestimmungen.

#### **Bischöfliche Auszeichnungskommission**

§ 3 (1) Die Bischöfliche Auszeichnungskommission bearbeitet im Auftrag des Diözesanbischofs Anträge und Vorschläge auf Verleihung der unter § 2 genannten Ehrenzeichen und Ehrentitel sowie auf Verleihung anderer Ehrungen. Die Bischöfliche Auszeichnungskommission trägt Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie für eine gerechte und ausgewogene Praxis der Ehrungen in der Diözese.

(2) Der Bischöflichen Auszeichnungskommission gehören der Moderator der Kurie als Vorsitzender, der Ordinariatskanzler sowie der Referent für diözesane Auszeichnungen für Laien als ständige Mitglieder von Amts wegen an. Weiters werden durch den Diözesanbischof ein vom Diözesanrat nominierter Vertreter, ein vom Diakonenrat nominierter Vertreter sowie zwei Vertreter aus dem Kreis des Diözesanpresbyteriums für eine Funktionsperiode von fünf Jahren als Mitglieder pro tempore ernannt.

#### **Zeitpunkt der Verleihungen**

§ 4 (1) Die Festsetzung des Zeitpunktes der Verleihungen erfolgt nach den Maßgaben dieser Ordnung, dies unbeschadet der Möglichkeit, dass im Einzelfall durch den Diözesanbischof, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Auszuzeichnenden, abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Das Ehrenzeichen der Diözese Graz-Seckau und bischöfliche Ehrentitel sollen nach Möglichkeit am oder um den 24. September, zum Hochfest der Diözesanpatrone Hl. Rupert und Hl. Virgil, verliehen werden.

(3) Päpstliche Ehrenzeichen und Ehrentitel sollen nach Möglichkeit am oder um den 29. Juni, dem Fest der Hl. Apostel Petrus und Paulus, verliehen werden.

#### **Verfahren der Verleihung**

§ 5 (1) Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens der Diözese Graz-Seckau, Anträge auf Verleihung bischöflicher Ehrentitel und Vorschläge zur Beantragung päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel können vom zuständigen Pfarramt oder von der

entsprechenden kirchlichen Einrichtung an den Diözesanbischof gerichtet werden. Sie sind grundsätzlich, insbesondere gegenüber der zu ehrenden Person, vertraulich zu behandeln.

(2) Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens der Diözese Graz-Seckau und Anträge auf Verleihung bischöflicher Ehrentitel, die nach dem 15. Mai eines Jahres einlangen, und Vorschläge zur Verleihung päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel, die nach dem 31. Jänner eines Jahres eingehen, werden erst im Folgejahr behandelt. Ausnahmen von diesen Ausschlusssterminen kann die Bischöfliche Auszeichnungskommission in begründeten Fällen zulassen, dies nach eigenem Ermessen und ohne, dass irgendjemandem dadurch ein Rechtsanspruch erwächst.

(3) Ehrungsanträge sowie Vorschläge haben zu enthalten:

- a) Name und Dienststelle des Antragstellers, Anschrift und Kontaktdaten;
- b) Name, Alter, Anschrift und Kontaktdaten der Person, für die der Antrag gestellt wird;
- c) Darstellung der dem Antrag zugrundeliegenden Verdienste der einzelnen Person in geraffter Form im Umfang von ein bis zwei Seiten;
- d) für den Fall, dass der Antrag nicht von einer Pfarre oder Einrichtung der römisch-katholischen Kirche gestellt wird, die befürwortende Stellungnahme durch den zuständigen Ortspfarrer oder Ordensoberen.

(4) Die Bischöfliche Auszeichnungskommission gibt zu jedem Antrag und jedem Vorschlag ein Votum ab, dies nach eingehender Beratung. Auf der Grundlage dieses Votums gibt sie dem Diözesanbischof entsprechende Empfehlungen.

(5) Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch darauf, dass Ehrungsanträgen oder Vorschlägen entsprochen wird.

#### **Grundsätze zur Verleihung des Diözesanen Ehrenzeichens**

§ 6 Das Ehrenzeichen der Diözese Graz-Seckau kann an ehrenamtlich tätige Einzelpersonen christlicher Konfession verliehen werden, die sich durch entscheidende Beweise ihres Bemühens um die Diözese, durch treue, langjährige Dienste in Einrichtungen auf pfarrlicher oder diözesaner Ebene, durch wissenschaftliche, künstlerische, publizistische Tätigkeit oder große, dem Gemeinwohl dienende Werke ausgezeichnet haben. Das Ehrenzeichen wird grundsätzlich nur an Laien verliehen. Pro Kalenderjahr zeichnet der Diözesanbischof maximal 40 Personen mit dem Ehrenzeichen der Diözese Graz-Seckau aus.

### Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung päpstlicher Ehrenzeichen

§ 7 (1) Päpstliche Ehrenzeichen können vorgeschlagen werden für Personen römisch-katholischer Konfession,

- a) die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche oder amtliche Pflicht hinausgeht, oder
- b) deren haupt- oder ehrenamtlicher Dienst in der Diözese eine überdiözesane oder weltkirchliche Bedeutung hat oder
- c) die sich in besonderer Weise um das Entstehen oder Bestehen kirchlicher Einrichtungen bemüht haben oder
- d) deren Wirkung in Staat und Gesellschaft die römisch-katholische Kirche in bedeutender Weise gefördert hat.

(2) Klerikern und Angehörigen von Instituten des geweihten Lebens oder von Gemeinschaften des apostolischen Lebens können gemäß der Instruktion des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit über die Verleihung päpstlicher Auszeichnungen vom 13.05.2001, Prot. N. 16.846/ON keine Ritterorden im Sinne der Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. c) bis d) dieser Ordnung verliehen werden.

(3) Zwischen der Verleihung der einzelnen Grade der Ritterorden sollen mindestens 10 Jahre vergangen sein.

(4) Wo in den §§ 10 bis 11 von den Würden des „Ritters“, des „Komturs“, der Kommende „mit Stern“ oder vom Großkreuz die Rede ist, kommen für Personen weiblichen Geschlechts die jeweiligen Bezeichnungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. c) bis d) zur Anwendung, wie eben „Dame“, „Komturdame“, „Komturdame mit Stern“ und „Dame vom Großkreuz“.

(5) Aufgrund der Instruktion des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit zu Prot. N. 17.567/ON können für die gesamte Diözese pro Kalenderjahr päpstliche Ehrenzeichen höchstens im folgenden Ausmaß beantragt werden:

- a) 10 Ansuchen um Verleihung des Silvesterordens (§ 10),
- b) 10 Ansuchen um Verleihung des Gregoriusordens (§ 11) sowie
- c) insgesamt 20 Ansuchen um Verleihung des Verdienstordens „Bene merenti“ (§ 8) oder des Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“ (§ 9).

### Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Verdienstordens „Bene merenti“

§ 8 Der päpstliche Verdienstorden „Bene merenti“ kann für Laien, Ordensleute und Diakone nach den im

§ 7 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, welche haupt- oder ehrenamtlich einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche oder amtliche Pflicht hinausging und welche mindestens 35 Jahre alt sind.

### Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“

§ 9 Das päpstliche Kreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“ kann für Laien, Ordensleute und Diakone nach den im § 7 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die haupt- oder ehrenamtlich mindestens 20 Jahre einen besonderen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche oder amtliche Pflicht hinausging und welche mindestens 45 Jahre alt sind. Ordensangehörige müssen mindestens 15 Jahre zuvor die Ordensprofess abgelegt haben.

### Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Silvesterordens

§ 10 (1) Der Silvesterorden kann für Laien nach den in § 7 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der von herausragender kirchlicher und öffentlicher Bedeutung ist.

(2) Die Würde eines „Ritters“ kann für Personen vorgeschlagen werden die mindestens 35 Jahre alt sind, die Würde eines „Komturs“ für Personen, welche mindestens 40 Jahre alt sind, die Kommende „mit Stern“ für Personen, welche mindestens 50 Jahre alt sind und eine herausragende öffentliche oder kirchliche Stellung eingenommen und sich noch weitere herausragende Verdienste erworben haben, das Großkreuz für Personen die darüber hinaus höchste Ämter inne haben oder die bereits einen der unteren Grade erhalten haben und sich darüber hinaus besondere Verdienste erworben haben.

### Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Gregoriusordens

§ 11 (1) Der Gregoriusorden kann nach den in § 7 genannten Grundsätzen für Laien in herausragenden öffentlichen Positionen vorgeschlagen werden, die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der von herausragender kirchlicher und öffentlicher Bedeutung ist.

(2) Die Würde eines „Ritters“ kann für Personen vorgeschlagen werden die mindestens 40 Jahre alt sind, die Würde eines „Komturs“ für Personen, welche mindestens 45 Jahre alt sind, die Kommende „mit Stern“ für Personen, welche mindestens 50 Jahre alt sind und eine besonders herausragende öffentliche oder kirchliche Stellung eingenommen und sich noch weitere herausragende Verdienste

erworben haben, das Großkreuz für Personen die mindestens 55 Jahre alt sind und höchste Ämter inne haben oder die bereits einen der unteren Grade erhalten haben und sich darüber hinaus besondere Verdienste erworben haben.

#### **Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung bischöflicher Ehrentitel**

§ 12 (1) Bischöfliche Ehrentitel können für Priester und Diakone vorgeschlagen werden, welche sich durch Verdienste in ihrem Amt oder durch Ausübung eines Amtes von weitreichender Verantwortung und Bedeutung auszeichnen.

(2) Die Folge der bischöflichen Ehrentitel ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Zwischen der Verleihung eines bischöflichen Ehrentitels und der Verleihung des nächsten sollen mindestens zehn Jahre verstrichen sein.

(3) Der bischöfliche Ehrentitel „Ehrendomherr“ kann vom Diözesanbischof nur nach vorheriger Anhörung des Domkapitels und ausschließlich an Priester verliehen werden. Die einschlägigen Bestimmungen der Statuten des Domkapitels an der Kathedralkirche zum Hl. Ägydius in Graz sind zu beachten. Die Zahl an Ehrendomherren darf höchstens sechs betragen.

(4) Die Gesamtzahl der Geistlichen Räte, Konsistorialräte und Ehrendomherren soll fünfundzwanzig Prozent der diözesan inkardinierten Priester und Diakone nicht übersteigen.

#### **Kriterien für die Verleihung des bischöflichen Ehrentitels „Geistlicher Rat“**

§ 13 Für die Verleihung des bischöflichen Ehrentitels „Geistlicher Rat“ kann entsprechend den in § 12 genannten Grundsätzen ein Priester oder ein Diakon vorgeschlagen werden, der mindestens 35 Jahre alt ist und die Priesterweihe, im Falle eines Diakons die Diakonenweihe, vor mindestens 10 Jahren empfangen hat.

#### **Kriterien für die Verleihung des bischöflichen Ehrentitels „Konsistorialrat“**

§ 14 Für die Verleihung des bischöflichen Ehrentitels „Konsistorialrat“ kann entsprechend den in § 12 genannten Grundsätzen ein Priester oder ein Diakon vorgeschlagen werden, der mindestens 45 Jahre alt ist und die Priesterweihe, im Falle eines Diakons die Diakonenweihe, vor mindestens 15 Jahren empfangen hat.

#### **Kriterien für die Verleihung des bischöflichen Ehrentitels „Ehrendomherr“**

§ 15 Für die Verleihung des bischöflichen Ehrentitels „Ehrendomherr“ kann entsprechend den in § 12 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen

werden, der mindestens 55 Jahre alt ist, vor mindestens 20 Jahren die Priesterweihe empfangen hat und sich über längere Zeit außerordentliche Verdienste erworben hat.

#### **Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung päpstlicher Ehrentitel**

§ 16 (1) Päpstliche Ehrentitel können für Priester vorgeschlagen werden, welche sich durch besondere Verdienste in ihrem Amt oder durch Ausübung eines Amtes von herausragender Verantwortung und Bedeutung auszeichnen.

(2) Die Folge der Titel ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Zwischen einer Stufe und der nächsten sollen mindestens fünf Jahre verfließen sein.

(3) Die Gesamtzahl der Kapläne seiner Heiligkeit, der Prälaten und Protonotare darf zehn Prozent des Diözesanklerus nicht übersteigen.

#### **Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels „Kaplan seiner Heiligkeit“**

§ 17 Für die Verleihung des Ehrentitels „Kaplan seiner Heiligkeit“ kann entsprechend den in § 16 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der mindestens 65 Jahre alt ist.

#### **Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Ehrenprälaten seiner Heiligkeit“**

§ 18 Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Ehrenprälaten seiner Heiligkeit“ kann entsprechend den in § 16 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der mindestens 65 Jahre alt ist und der sich in einem herausragenden kirchlichen Amt über längere Zeit außerordentliche Verdienste erworben hat.

#### **Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels „Apostolischer Protonotar“**

§ 19 Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Apostolischen Protonotars (super numerum)“ kann entsprechend den in § 16 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, welcher sich in einem kirchlichen Amt der römischen Kurie Verdienste erworben hat und mindestens 65 Jahre alt ist.

#### **Besondere Regelungen und Schlussbestimmungen**

§ 20 (1) Kirchliche Orden und Ehrenzeichen sollen bei festlichen, insbesondere kirchlichen Anlässen getragen werden. Diese dürfen nur getragen oder beansprucht werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind.

(2) Erweist sich der Empfänger eines Ehrenzeichens als dieser Ehrung unwürdig, insbesondere dadurch, dass über ihn eine Kirchenstrafe verhängt

wurde oder dass Umstände bestehen, die nach § 21 des Bundesgesetzes über das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, das Bundes-Ehrenzeichen sowie das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst (Ehrenzeichengesetz – EhrenzeichenG) auch zum Widerruf oder zur Aberkennung eines Ehrenzeichens führen würden, wird der Diözesanbischof im Falle einer diözesanen Ehrung die Auszeichnung entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen, im Falle einer päpstlichen Ehrung dem Apostolischen Stuhl das Bestehen solcher Umstände mitteilen.

(3) Taxen für die Verleihung päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel gehen zulasten der Diözese Graz-Seckau, Taxen für die Verleihung des Diözesanen Ehrenzeichens und bischöflicher Ehrentitel gehen zulasten desjenigen, der die Verleihung beantragt, vorgeschlagen oder sonst angeregt hat.

(4) Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tod des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen, soweit nicht im Einzelfall anderes bestimmt ist.

(5) Dekorationen kirchlicher Orden und Ehrenzeichen, Titel und Urkunden dürfen nicht veräußert werden.

(6) Während einer Vakanz des Bischöflichen Stuhles werden keine Ehrungsanträge oder Ehrungsvorschläge bearbeitet.

(7) Die in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

(8) Diese Ordnung tritt mit 1. März 2024 in Kraft. Mit Ablauf des 29. Februar 2024 tritt das Statut für die Verleihung des Ehrenzeichens der Diözese Graz-Seckau, KVBl. Nr. 78/1979, zuletzt geändert durch KVBl. Nr. 3/1998 (Ord.-Zl.: 1 Or/A 22-97), außer Kraft.

Graz, 2. Februar 2024  
Ord.-Zl.: 17 Au 109-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.  
Kanzler

## II. PERSONEN – NACHRICHTEN

### A) Ernennungen und Bestellungen

#### REGIONEN

##### Ernennung zum Regionalkoordinator

Mit 1. Februar 2024:

##### REGION GRAZ

*Müller* Mag. Niklas

##### REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND

Mit 24. Jänner 2024:

##### Seelsorgeraum Admont

*Hofer* Barbara MSc zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (Rückkehr aus Karenz).

##### REGION OBERSTEIERMARK OST

Mit 1. März 2024:

##### Seelsorgeraum Hochschwab-Süd

*Lenhart* Philipp zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

##### REGION OSTSTEIERMARK

Mit 1. März 2024:

##### Seelsorgeraum Weiz

*Meißl* Dietmar zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

### B) Entbunden

Mit 31. Jänner 2024:

*Utz* Dr. Stefan, Pfarrer von Graz-St. Peter, Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf und Graz-Süd sowie Leiter des Seelsorgeraums Graz-Südost, als Regionalkoordinator für die Region Graz.

### C) Verstorben

*Mičoch* P. Miroslav OP, Geistlicher Rat, am 4. Jänner 2024 in Gablitz, am 16. Jänner 2024 in Wien beigesetzt.

Geboren am 24. März 1942 in Proßnitz/Tschechien, Priesterweihe am 29. Juni 1974 in Walberberg/Deutschland, 1975 – 2018 wohnhaft im Dominikanerkloster Graz, 1977 – 1994 Kaplan in Graz-Münzgraben, 1994 – 2018 seelsorgerischer Dienst im Bereich der Pfarre St. Leonhard („Haus der Barmherzigkeit“, „Annaheim“, „Christophorusheim“ und „Seniorenpflegepension Lubas“), 2012 – 2018 Seelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eggenberg, ab 2018 wohnhaft im Dominikanerkonvent in Wien.

R. i. p.

### III. MITTEILUNGEN

#### 6. Laisierung

Mag. Karol Pytraczyk, Priester der Diözese Rzeszów, Polen, ehem. Provisor im Seelsorgeraum Feldbach, wurde mit 9. Jänner 2024 aufgrund seines Ansuchens von seinen an die Priesterweihe gebundenen Pflichten dispensiert und ist somit aus dem Klerikerstand ausgeschieden.

#### 7. Ritter-Orden – Erinnerung

Aus aktuellem Anlass wird in Erinnerung gerufen, dass der Hinweis betreffend Ritter-Orden, veröffentlicht in KVBl. Nr. 38/2005, unverändert gültig ist. Etwaige Anfragen sind an das Ordinariat weiter zu leiten.

#### 8. Zulassungsfeier Erwachsenenkatechumenat

Durch das Zweite Vatikanische Konzil wurde der Erwachsenenkatechumenat nach dem Vorbild der frühen Kirche erneuert. So sollte es der mehrstufige Katechumenat ermöglichen, dass diese Zeit, „die zu angemessener Einführung bestimmt ist, durch heilige, in gewissen Zeitabschnitten aufeinanderfolgende Riten geheiligt wird“ (SC 64). Die dazu verfasste Studienausgabe der Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche aus dem Jahr 1975 wurde im Auftrag der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) überarbeitet und an die heutige Situation angepasst. Denn – so heißt es im Vorwort der überarbeiteten Grundform – „auch in unseren Ländern

ändert sich die Situation. Mehr und mehr christliche Eltern lassen ihre Kinder nicht mehr als Säuglinge taufen. [...] In dieser Umbruchsituation mit ihren neuen missionarischen Herausforderungen ist die Neuordnung des Erwachsenenkatechumenats ein wertvolles Angebot zu [...] einer grundlegenden Erneuerung unserer Pastoral.“ Diesem Anliegen soll auch in der Diözese Graz-Seckau adäquat entsprochen werden. Deshalb werden Katechumenen im Gebiet unserer Diözese vom Diözesanbischof zum Empfang der Initiationssakramente in einem eigenen Gottesdienst eingeladen. Diese Feier der Zulassung zur Taufe, welcher der hwst. Herr Generalvikar vorstehen wird, findet am Sonntag, 3. März 2024, um 14.00 Uhr in Graz statt. Alle erwachsenen Taufwerberinnen und Taufwerber, deren Vorbereitung bereits so weit fortgeschritten ist, dass sie heuer zu Ostern, in der Osterzeit oder bis September 2024 das Sakrament der Taufe empfangen sollen, sind dazu herzlich eingeladen, ebenso alle Taufspender, Taufpatinnen und Taufpaten. Aus organisatorischen Gründen ist die Anmeldung über die zuständige Referentin für Sakramentenpastoral, Frau Mag. Gudrun Isak, via E-Mail ([gudrun.isak@graz-seckau.at](mailto:gudrun.isak@graz-seckau.at)) bis 28. Februar 2024 erforderlich. Nach erfolgter Anmeldung wird der genaue Ort mitgeteilt.

Die weiteren Stufen und Phasen des Katechumenats, und insbesondere die Initiationssakramente selbst – Taufe, Firmung und Eucharistie – werden in der jeweiligen Heimatpfarre der Katechumenen gefeiert.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau  
Graz, am 23. Februar 2024

Dr. Erich Linhardt  
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.  
Kanzler